

1 Satzung des Ortsverbandes Köln-Chorweiler (OV 6)

2 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3 Der Ortsverband Köln-Chorweiler umfasst die Veedel Blumenberg, Chorweiler, Chorweiler Nord, Esch/Auweiler, Feldkassel,
4 Fühlingen, Heimersdorf, Kasselberg, Langel, Lindweiler, Merkenich, Pesch, Rheinkassel, Roggendorf/Thenhoven, Seeberg,
5 Volkhoven/Weiler und Worringen. <https://www.gruenekoeln.de/veedel/chorweiler/>

6 Endversion vom 22.11.2021



_____ Beginn der Satzung _____

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Köln-Chorweiler. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Köln-Chorweiler ist Ortsverband (kurz OV) der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen, des Bezirksverbandes Mittelrhein und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln. Die Kurzbezeichnung lautet: „DIE GRÜNEN OV Chorweiler“ oder nur „GRÜNE Chorweiler“. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Stadtbezirk Chorweiler der Stadt Köln.

§2 Mitgliedschaft / Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Ortsverbandes Chorweiler sind alle Mitglieder des Kreisverbandes (kurz KV) Köln, die ihren Wohnsitz im Kölner Stadtbezirk Chorweiler haben und keinem anderen Ortsverband der Grünen angehören.

(2) Auf Antrag können auch Mitglieder des KV Köln, die nicht im Stadtbezirk Chorweiler ihren Wohnsitz haben, als Mitglieder in den OV Köln-Chorweiler aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Näheres regelt die Satzung des KV Köln.

(3) Beginn und Ende der Mitgliedschaft im OV richten sich im Übrigen nach den geltenden Satzungsbestimmungen des KV Köln.

§3 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied des Ortsverbandes (kurz Mitglied) hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und Parteilarbeit des Ortsverbandes zu beteiligen, insbesondere in der Ortsmitgliederversammlung das Wort

zu ergreifen, Anträge einzubringen und sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, auf allen Ebenen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das passive Wahlrecht auszuüben und das aktive Wahlrecht, sofern dieses nicht durch die Wahl von Delegierten eingeschränkt ist.

(4) Um Menschen die Kinderbetreuung oder vergleichbare Tätigkeiten leisten, die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte zu ermöglichen, bemüht sich der OV um digitale Teilnehmungsformate. Der OV kann auf Antrag und bei Bedarf eine Zuschussung der Kosten für eine erforderliche Betreuung übernehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Bezüglich der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes im OV Chorweiler gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen des KV Köln analog.

§4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

- der Vorstand,
- die Ortsmitgliederversammlung (kurz OMV),
- die Jahreshauptversammlung (im Sinne von §7 (2) der Satzung des KV Köln eine spezielle Ortsmitgliederversammlung).

§5 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung (kurz JHV) ist das höchste beschlussfassende Organ des OV. Beschlüsse der JHV können nur durch eine JHV oder durch eine Urabstimmung geändert werden. Die JHV wählt zu Beginn eine Sitzungsleitung.

(2) Die JHV beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen und die Delegierten für den Kölner Delegiertenrat. Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl.

(3) Alle Mitglieder des OV haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben das passive Wahlrecht.

(4) Vorstand, Delegierte und Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit des Vorstands endet - auch im Falle von Nachwahlen - mit der Neuwahl des Gesamtvorstandes.

(5) Die JHV nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der JHV vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die JHV über die Entlastung des Vorstands.

(6) Eine JHV findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags- und Bewerbungsfrist einberufen. Die Mitglieder werden zur JHV per E-Mail oder auf Wunsch des Mitgliedes schriftlich (per Post) eingeladen.

(7) Anträge zur JHV sind mit einer Eingangsfrist von sieben Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend an alle Mitglieder weiter.

(8) Zu spät eingehende Anträge, z.B. Dringlichkeitsanträge, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

(9) Eine JHV muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Sachverhalte verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

(10) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine JHV mit verkürzter Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der JHV zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei JHV mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

§6 Ortsmitgliederversammlung

(1) Die Ortsmitgliederversammlung (kurz OMV) sollte mindestens einmal im Quartal stattfinden. Sie schlägt Kandidat*innen für die Teilnahme an Wahlen vor (Votenvergabe). Sie fasst Beschlüsse zu allen politischen Grundsatzfragen und über Bezirkswahlprogramme. Sie formuliert den politischen Willen der GRÜNEN in Chorweiler, insbesondere gegenüber Mandatsträger*innen in Parlamenten und Institutionen sowie gegenüber Vertreter*innen in höheren Organisationen und Gremien der GRÜNEN, die vom OV Chorweiler der GRÜNEN gewählt worden sind.

(2) Die OMV wird vom Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags- und Bewerbungsfrist einberufen. Die Mitglieder werden per E-Mail oder auf Wunsch des Mitgliedes schriftlich (per Post) eingeladen.

(3) Anträge zur OMV sind mit einer Eingangsfrist von vier Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend an alle Mitglieder weiter.

(4) Zu spät eingehende Anträge, z.B. Dringlichkeitsanträge, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

(5) Die Vetorechte von anwesenden Frauen und die Abhaltung von Frauenmitgliederversammlungen wird entsprechend der Frauenstatute der höheren Parteigliederungen geregelt.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem Kassierer*in und bis zu fünf weiteren Beisitzer*innen.

(2) Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der geschäftsführende Vorstand fasst gemeinsam mit den Beisitzer*innen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung. Er handelt auf Grundlage der Beschlüsse der JHV und OMV.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum OV stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der JHV mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Jahreshauptversammlung aufzuführen.

(6) Nachwahlen zum geschäftsführenden Vorstand müssen innerhalb von drei Monaten angesetzt werden, Nachwahlen von Beisitzer*innen innerhalb von sechs Monaten. Hierfür ist eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Vorstandsmitglieder können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Telefonkosten und Reisekosten erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Telefonkosten richtet sich

nach der Vorgabe des Landesverbandes / Landesfinanzordnung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Erstattung der Reisekosten beträgt den Wert einer Hin- und Rückfahrt mit der KVB pro physisch stattfindendem Vorstandstreffen unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel.

(8) Mandatsträger*innen mit Zuständigkeit für den Stadtbezirk Chorweiler sollen regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(9) Der Vorstand tagt möglichst in einem regelmäßigen Rhythmus in der Regel einmal im Monat. Einer besonderen Einladung bedarf es dann nicht. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich und sollen angekündigt werden, wenn der Vorstand nicht im Einzelfall zur Wahrung schutzwürdiger Interessen anders beschließt. Es besteht Protokollpflicht. Der Vorstand sollte sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.

§8 Arbeitsgruppen

Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitsgruppen (kurz AG) gebildet werden. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nur in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Arbeitsgruppen berichten von ihren Ergebnissen in der OMV.

§9 Ansprechpartner*innen im Veedel

Für die einzelnen Veedel des OV können Ansprechpartner*innen benannt werden.

§10 Delegierte

(1) Der Ortsverband entsendet eine*n Delegierte*n und Ersatzdelegierte*n in den Delegiertenrat des Kreisverbandes Köln. Diese sollten Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe des OV gebunden. Sollte ein*e Delegierte*r und/oder Ersatzdelegierte*n vorzeitig ausscheiden, kann sie/er auf der nächsten OMV nachgewählt werden.

(2) Eine Fahrtkostenerstattung kann gemäß §7 (7) erfolgen.

§11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) Eine Ortsmitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Versammlung einberufen, wobei die regulären Fristen einzuhalten sind. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Neue Anträge können auf dieser Versammlung nicht gestellt werden. Auf der

Jahreshauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf einvernehmlich verabredete Weise in digitaler Form erfolgen (Umlaufbeschluss), wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligen.

(4) Die Jahreshauptversammlung und Ortsmitgliederversammlung sowie die Arbeitsgruppen tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden OV-Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich, auch nicht parteiöffentlich, zu behandeln.

(5) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ und wird von der/dem Protokollant*in und einem an der Versammlung oder Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§12 Mindestparität

Die Mindestparität bei der Besetzung von Ämtern und Funktionen wird entsprechend der Frauenstatute der höheren Parteigliederungen geregelt.

§13 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§14 Spenden

Der Ortsverband ist berechtigt, direkt Spenden entgegenzunehmen. Spenden sind u.a. auch über das GRÜNE Köln Spendentool möglich.

§15 Rechnungsprüfung

(1) Wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im OV bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war, kann kein*e Rechnungsprüfer*in sein.

(2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden

Endversion Satzung BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Ortsverband Chorweiler (OV6)

über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§16 Urabstimmung

Für die Durchführung einer Urabstimmung gilt analog die Satzungsbestimmung des KV Köln, solange der OV keine eigene Urabstimmungsordnung besitzt.

§17 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Jahreshauptversammlung über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung aller Mitglieder des Ortsverbandes.

(2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Kreisverband Köln.

§18 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

das Frauenstatut, das Vielfaltsstatut, die Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung.

Soweit der OV kein gesondertes Frauenstatut, kein Vielfaltsstatut, keine Finanzordnung oder keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gelten die entsprechenden Satzungen und Statuten des Kreisverbandes, ersatzweise des Landesverbandes, ersatzweise der Bundespartei.

(2) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

(3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung (Beschluss) in Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22.11.2021. _____ Ende der Satzung _____

Quellen (Stand 02.01.2022)

Die Quellen und QR-Codes sind nicht Teil der Satzung und dienen der Verständlichkeit. Sie werden vom Vorstand aktualisiert.

Satzung GRÜNE Ortsverband Köln-Chorweiler (OV 6)

https://www.gruenekoeln.de/fileadmin/user_upload/OV6/Satzung_GRU%CC%88NE_OV_Chorweiler_Endversion_2021.pdf

Satzung GRÜNE Kreisverband Köln und weitere Informationen

https://www.gruenekoeln.de/fileadmin/Kreisverband/Satung_Service/Satzung_Service.pdf

<https://www.gruenekoeln.de/partei/delegierte-satzungen-und-hilfestellungen/>

Satzung GRÜNE NRW und u.a. Frauenstatut

<https://gruene-nrw.de/partei/satzungen-und-co/>

<https://gruene-nrw.de/partei/satzungen-und-co/frauenstatut/>

GRÜNE Regeln - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Beitrags- und Kassenordnung, Schiedsgerichtsordnung und Urabstimmungsordnung

<https://cms.gruene.de/uploads/documents/201218-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis.pdf>

GRUNDKONSENS von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (aus 1993)

<https://cms.gruene.de/uploads/documents/Grundkonsens-1.pdf>










Grundsatzprogramm von 2020

https://cms.gruene.de/uploads/documents/20200125_Grundsatzprogramm.pdf

GRÜNE Köln Chorweiler - SPENDENTOOL

<https://www.gruenekoeln.de/partei/spenden/>

QR-Codes

Satzung GRÜNE Kreisverband Köln 	GRÜNE Kreisverband Köln weitere Informationen 	Satzung GRÜNE Köln Ortsverband Chorweiler 
Satzung GRÜNE NRW 	Frauenstatut GRÜNE NRW 	GRÜNE NRW weitere Infos 
GRÜNE Köln – SPENDENTOOL 	GRÜNE Regeln – Bundesebene 	GRUNDKONSENS von B90/DIE GRÜNEN (1993) 

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe Satzung (Eike Danke, Marc Kersten und Ralf Kießwetter) und dem alten Vorstand. Danke an alle Mitglieder für das Korrekturlesen.

Änderungen an der neuen Satzung sind ab jetzt nur noch per Antrag auf einer Jahreshauptversammlung möglich.

Kontakt zum neuen Vorstand über OV6@gruenekoeln.de